

---

## KURZMITTEILUNG

### **Stundung und Reduzierung der Mietzahlungen angesichts der COVID-19-Pandemie in der Russischen Föderation**

Am 01. April 2020 ist das Gesetz Nr. 98-FG in Kraft getreten, das die Besonderheiten der Mietzinsentrichtung für Immobilien im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie festlegt.

Im Falle der Einführung des Regimes einer erhöhten Alarmbereitschaft oder des Notstands auf dem Gebiet eines Subjektes der Russischen Föderation ist der Vermieter auf Anfrage des Mieters, der in einer der vom Coronavirus am meisten betroffenen Wirtschaftsbranchen tätig ist (z. B. Gaststättenwesen, Hotelindustrie), verpflichtet, eine Zusatzvereinbarung über die Mietzinsstundung für 2020 für Immobilien (ausgenommen Wohnimmobilien) zu den folgenden Bedingungen zu schließen.

- die Zahlungsstundung wird bis zum 01. Oktober 2020 gewährt;
- der Stundungsbetrag beläuft sich auf 100 Prozent des Mietzinses während des Regimes einer erhöhten Alarmbereitschaft oder des Notstands und auf 50 Prozent nach der Beendigung der aufgeführten Regime bis zum 01.10.2020;
- die Zahlungsstundung betrifft nicht die Zahlungen für Kommunaldienstleistungen sowie für Kosten für den Unterhalt des Mietvermögens;
- ausstehende Mietzinszahlungen sind im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 01. Januar 2023 in gleichen Raten, die die Hälfte des Monatsmietzinses nicht übersteigt, zu tilgen.

Außerdem ist jeder Mieter unabhängig von seiner Wirtschaftsbranche auch berechtigt, die Mietzinssenkung für 2020 wegen der Unmöglichkeit der Vermögensnutzung im Zusammenhang mit der Einführung des Regimes einer erhöhten Alarmbereitschaft oder der Ausrufung des Notstands anzufordern.

[Natalia Wilke](#)  
[Natalia.Wilke@bblaw.com](mailto:Natalia.Wilke@bblaw.com)

[Sergey Bogatyrev](#)  
[Sergey.Bogatyrev@bblaw.com](mailto:Sergey.Bogatyrev@bblaw.com)